

Güte- und Prüfbestimmungen

zur Erlangung und Verleihung der

- G Ü T E Z E I C H E N -

- Technischer Hochwasserschutz Teil II -



Anbringung technischer Hochwasserschutzprodukte

Durchführungsbestimmungen für Systemprüfungen

Ausgabe Stand Oktober 2012

Güte- und Prüfbestimmungen

- Inhalt -

1. *Allgemeine Hinweise*
 2. *Geltungsbereich*
 3. *Allgemeine Bedingungen*
 - 3.1 *Normen und Regeln*
 - 3.2 *Prüf- und Überwachungsberechtigung*
 4. *Anforderungen an das Gesamtsystem / Prüfkriterien und Beurteilungsklassen des EVH*
 - 4.1 *Festlegung Klassifizierung Lastfall*
 - 4.1.1 *Hydrostatische Belastung*
 - 4.1.2 *Hydrodynamische Belastung*
 - 4.1.3 *Einstauhöhen*
 - 4.1.4 *Einstaudauer*
 - 4.2 *Zu erreichende Dichtigkeit des Abdichtungssystems*
 5. *Anforderungen bezüglich Befestigung / Anbringung*
 - 5.1 *Befestigung zur Aufnahme statischer und dynamischer Belastungen*
 - 5.2 *Anschluss / Abdichtung an den Bestand*
 6. *Verarbeiterkompetenz*
 7. *Weitere Prüfbestimmungen*
 - 7.1 *Nachweise*
 - 7.2 *Dokumentation*
 - 7.3 *Beauftragung*
 8. *Kennzeichnung*
 - 8.1 *Verleihung*
 - 8.2 *Anwendung*
 9. *Änderungen*
 10. *Kosten*
- Muster 1: *Verpflichtungsschein*
Muster 2: *Verleihungsurkunde*

Güte- und Prüfbestimmungen

Anbringung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes

1. Allgemeine Hinweise

In Abhängigkeit der verwendeten technischen Hochwasserschutzsysteme und der gestellten Anforderungen sind ggf. weitere, relevante Kriterien im Zusammenwirken einzelner Komponenten zu berücksichtigen.

2. Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen des EVH gelten für die Anbringung technischer Hochwasserschutzsysteme.

Veränderungen, die sich auf die Prüfkriterien beziehen, müssen gemeldet werden.

Zusätzlich muss der Gütezeicheninhaber nach 3 Jahren den Nachweis erbringen, dass das Prüfergebnis nach wie vor den Prüfkriterien des Erstantrages entspricht.

Es bleibt dem Güteausschuss vorbehalten, diese Angaben zu überprüfen.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1 Normen und Regeln

Für die Anbringung von Anlagen des technischen Hochwasserschutzes gelten, in Abhängigkeit der gestellten Anforderungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen, jeweils national gültigen Normen. Soweit vorhanden auch nach entsprechenden EN-Normen.

3.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung

Die Beurteilungen und Prüfungen erfolgen durch den Güteausschuss des EVH gemäß §9 der Verbands-Satzung. Die praktischen Prüfungen werden vom Antragsteller auf vom Güteausschuss zugewiesenen Prüfanlagen unter dessen Aufsicht durchgeführt.

4. Anforderungen an das Gesamtsystem - Prüfkriterien und Beurteilungsklassen des EVH

4.1 Festlegung Klassifizierung Lastfall

4.1.1 Hydrostatische Belastung / Einstau - HS -

4.1.2 Hydrodynamische Belastung / Einstau - HD -

4.1.3 Einstauhöhen - SH -

Die Höhenangabe erfolgt in Meter. Die Einstauhöhe bemisst auf den untersten Übergangsbereich des technischen Hochwasserschutzproduktes zum Bestand (Bezugsebene). Beispiel: *Klasse SH 0,5* entspricht einem Wasserstand von 0,5 Meter überhalb der Bezugsebene.

4.1.4 Einstaudauer - SD -

Die Zeitangabe erfolgt in Stunden. Beispiel: *Klasse SD 24* entspricht einem nachgewiesenen Zeitraum von 24 Stunden.

4.2 Zu erreichende Dichtigkeit des Abdichtungssystems im Übergangsbereich des technischen Wasserschutzproduktes an den Bestand

Dichtheitsüberprüfung bei 1,0 m Stauhöhe bezogen auf Laufmeter der Übergangsbereiche

Klasse 0	Null Leakage
Klasse 1	Bis 0,05 Liter Leakage pro Stunde und lfm.
Klasse 2	0,05 bis 0,1 Liter Leakage pro Stunde und lfm.
Klasse 3	0,1 bis 0,5 Liter Leakage pro Stunde und lfm.
Klasse 4	0,5 bis 1,0 Liter Leakage pro Stunde und lfm.
Klasse 5	Mehr als 1,0 Liter Leakage pro Stunde und lfm.

5. Anforderungen bezüglich Befestigung / Anbringung

5.1 Befestigung zur Aufnahme statischer und dynamischer Belastungen

Die Anbringung technischer Hochwasserschutzprodukte dient der Erlangung gestellter Anforderungen an das Gesamtsystem. Die Art der Befestigung erfolgt im Regelfall nach spezifischer Herstellerangabe des technischen Hochwasserschutzproduktes. Die Überprüfung auf Eignung des Untergrundes erfolgt unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen sowie weiterer Einflüsse generell durch den Verarbeiter. Hierzu zählen insbesondere hydrostatische oder -dynamische Belastungen, Anpralllasten und thermische Einflüsse.

5.2 Anschluss / Abdichtung an den Bestand

Die fachgerecht ausgeführte Abdichtung technischer Hochwasserschutzprodukte untereinander sowie an die Abschlüsse umgebender Bauteile dient der Erlangung definierter Anforderungen an die Dichtigkeit. Die Art der Abdichtung erfolgt im Regelfall nach spezifischer Herstellerangabe des technischen Hochwasserschutzproduktes.

Die Überprüfung auf Eignung des Untergrundes, die Wahl des geeigneten Dichtmaterials bzw. des geeigneten Abdichtungssystems erfolgt unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen sowie weiterer Einflüsse durch den Verarbeiter. Hierzu zählen insbesondere thermische Einflüsse, die Kompatibilität verwendeter Materialien und Dichtstoffe sowie die Vermeidung von Unterwanderungen direkter Abdichtungsbereiche.

Ergänzend hierzu finden die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen, jeweils national gültigen, Normen (z.B. Bauwerksabdichtung nach DIN 18195, Abdichtung von Außenwandfugen nach DIN 18540, usw.) und, soweit vorhanden, auch nach entsprechenden EN – Normen, Anwendung.

6. Verarbeiter - Kompetenz

Die Kompetenz des Verarbeiters soll dem Erreichen und der Sicherung der Funktionalität des technischen Hochwasserschutzes entsprechend den definierten Anforderungen durch die Montage dienen.

6.1. Der Verarbeiter ist in Theorie und Praxis bezüglich z. B. Handhabung, technische Spezifikationen, Anbringung, usw. durch den Hersteller des technischen Hochwasserschutzproduktes produktbezogen eingewiesen.

6.2. Aufgrund Ausbildung und Qualifikation ist der Verarbeiter berechtigt und fachlich in der Lage

- Bestands- und Untergrund - Analysen sowie - Beurteilungen vorzunehmen
- Montagen / Anbringungen im Sinne des Punktes 5.1 vorzunehmen
- Anschlüsse im Sinne des Punktes 5.2 vorzunehmen

und auf Verlangen nachzuweisen.

6.3. Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

7. Weitere Prüfbestimmungen

7.1 Nachweise

Der Antragsteller zur Erlangung des Prüfzeichens hat dem Güteausschuss geeignete Dokumentationsunterlagen und Nachweise für die beantragte Beurteilungsgruppe mit dem in der Dokumentation aufgelisteten Mindestumfang vorzulegen.

7.2 Dokumentation

- formloses Antragsschreiben
- unterschriebener Verpflichtungsschein
- vollständige und verständliche Beschreibung des jeweiligen Systems
- ggf. Detailzeichnungen
- Datenblätter der verwendeten Materialien inkl. Kompatibilitätsnachweise
- Qualifikationsnachweise

7.3 Beauftragung

Der Antrag auf Prüfung bzw. Erlangung des Gütezeichens ist beim Vorstand des Europaverbandes Hochwasserschutz e. V. in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Der Vorstand des Verbandes beauftragt intern den Güteausschuss.

8. Kennzeichnung

8.1 Verleihung

Betriebe, die technische Hochwasserschutzsysteme gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen anbringen, können für sich das **Gütezeichen Hochwasserschutz** benutzen, sobald ihnen das Recht zum Führen des Gütezeichens verliehen wurde und die Einhaltung der festgelegten Güte gesichert ist. Der Gütezeichenbenutzer darf das Gütezeichen nur mit der Angabe der Beurteilungsgruppe bzw. -gruppen und mit Hinweis auf die Güte- und Prüfbestimmungen anwenden, für die ihm das Gütezeichen verliehen worden ist.

8.2 Anwendung

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Güte- und Prüfbestimmungen für die Verleihung und Führung des **Gütezeichens Hochwasserschutz** der vom Güteausschuss Hochwasserschutz festgeschriebenen Güte- und Prüfbestimmungen per Ausgabe Oktober 2012.

9. Änderungen

- 9.1 Diese Güte- und Prüfbestimmungen können unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EVH. Sie werden nach angemessener Frist ab Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand des Europaverbandes Hochwasserschutz in Kraft gesetzt.

10. Kosten

- 10.1 Jeder Prüfungsvorgang nebst Gütezeichenverleihung ist kostenpflichtig. Nach Antragstellung erhält der Antragsteller hierzu sowohl für Fixkosten als auch für Leistungen des Güteausschusses einen Kostenvoranschlag.

Verpflichtungsschein

- Antragsformular -

1. Der/die Antragsteller/in oder die unterzeichnende Firma beantragt hiermit beim Europaverband Hochwasserschutz e.V.

- die Verleihung des Rechtes auf Führung des Gütezeichens zur Montage von technischen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe
 - Landschaftsschutz
 - Objektschutz
 - Katastrophenschutz

2. Der/die Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Satzung des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V. und
- die Güte- und Prüfbestimmungen I und II des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V.

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Verleihungsurkunde

Der Güteausschuss Europaverband Hochwasserschutz e.V. verleiht hiermit für den Verarbeiter

.....

entsprechend der vorliegenden Prüfberichte des Verarbeiters
das vom Europaverband Hochwasserschutz e. V. anerkannte und durch Eintragung beim
Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke geschützte Gütezeichen für die
Anbringung technischer Hochwasserschutzprodukte der Beurteilungsgruppe

das

GÜTESIEGEL HOCHWASSERSCHUTZ

Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit unter dem
Gütezeichen beschriebenem System erlaubt und gilt in Verbindung
mit dem Prüfbericht vom

Koblenz, den

EUROPAVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ E.V.

Obmann Vorsitzender Mitglied Güteausschuss